

**Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Ausübung der Jagd in  
den Kernzonen des Biosphärengebietes Schwäbische Alb  
vom 20.05.2010, Az. 8848.02-01.12**

Das Regierungspräsidium Tübingen erlässt zur Durchführung des § 4 Abs. 5 der Biosphärengebietsverordnung Schwäbische Alb folgende

**Allgemeinverfügung**

1. In den in den Anlagen zu Nr. 2 und 3 aufgeführten Jagdbezirken in den Kernzonen ist eine Jagdausübung auf Schalenwild, Füchse und Neozoen in dem in Nr. 2 und 3 beschriebenen Umfang zulässig.
2. Regelungen zu den in Anlage zu Nr. 2 aufgeführten Jagdbezirken
  - 2.1 Zulässig ist eine Bejagung im Bereich der Kernzone durch intensive Bejagung des Umfeldes sowie durch Einzeljagd entlang der Außengrenzen der Kernzonen.
  - 2.2 Für die Jagdausübung nach 2.1 ist die Errichtung von Hochsitzen in einfachster und landschaftsangepasster Weise für die Einzeljagd entlang einer Feld-Wald-Grenze oder unmittelbar neben einem Randweg innerhalb der Kernzone zulässig, soweit eine Errichtung außerhalb der Kernzone nicht möglich ist. Die Errichtung ist der höheren Naturschutzbehörde unter Vorlage einer entsprechenden Karte mitzuteilen.
  - 2.3 Eine Einzeljagd innerhalb der Kernzone ist unzulässig.
  - 2.4 Die Drückjagd einschließlich der erforderlichen Drückjagdstände ist innerhalb der Kernzone zulässig.
  - 2.5 Kirrungen oder Fütterungen sowie die Lagerung von Futter oder Kirrmaterial sind in den Kernzonen unzulässig.
  - 2.6 Die Kernzonen dürfen nur auf den in Spalte 4 der Anlage zu Nummer 2 aufgeführten befestigten Wegen und nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Errichtung und Instandhaltung zulässiger Drückjagdstände mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
3. Regelungen zu den in Anlage zu Nr. 3 aufgeführten Jagdbezirken
  - 3.1 Zulässig ist eine Bejagung im Bereich der Kernzone durch intensive Bejagung des Umfeldes sowie durch Einzeljagd entlang der Außengrenzen der Kernzonen.
  - 3.2 Für die Jagdausübung nach 3.1 ist die Errichtung von Hochsitzen in einfachster und landschaftsangepasster Weise für die Einzeljagd entlang einer Feld-Wald-Grenze oder unmittelbar neben einem Randweg innerhalb der Kernzone zulässig, soweit eine Errichtung außerhalb der Kernzone nicht möglich ist. Die Errichtung ist der höheren Naturschutzbehörde unter Vorlage einer entsprechenden Karte mitzuteilen.
  - 3.3 Die Drückjagd einschließlich der erforderlichen Drückjagdstände ist innerhalb der Kernzone zulässig.
  - 3.4 Die Nutzung der Drückjagdstände für die Einzeljagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist in Randbereichen der Kernzone und entlang offen gehaltener Wege für die Einzeljagd zulässig.
  - 3.5 Kirrungen oder Fütterungen sind in den Kernzonen grundsätzlich unzulässig. Davon ausgenommen ist das temporäre Auslegen von jeweils maximal 5 Liter Trester ohne Beimengung an bis zu zwei vorhandenen Drückjagdständen pro gemeinschaftlichem Jagdbezirk gem. Ziffer 3.4 im Zeitraum von Anfang November bis Ende Janu-

ar zur Rehwildbejagung. Die Lagerung von Futtermitteln und Kirrmaterial in den Kernzonen ist untersagt.

- 3.6 Die Kernzonen dürfen nur auf den in Spalte 4 der Anlage zu Nummer 3 aufgeführten befestigten Wegen und nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Errichtung und Instandhaltung zulässiger Drückjagdstände mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

#### 4. Allgemeine Regelungen

- 4.1 Das Betreten der Kernzonen außerhalb der zulässigen Wege ist im unabdingbaren Umfang im Zuge der Jagdausübung zulässig.
- 4.2 Nicht mehr zulässige Jagdeinrichtungen sind bis zum 31.10.2010 zurückzubauen; nicht verrottbare Baumaterialien sind hierbei ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Nutzung der in Spalte 4 der Anlage zu Nummer 2 und 3 aufgeführten befestigten Wege ist hierfür im unabdingbaren Umfang zulässig.
- 4.3 Das für den Bau zulässiger Jagdeinrichtungen erforderliche Material darf nicht innerhalb der Kernzonen gewonnen werden.
- 4.4 Eingriffe in die Vegetation (z.B. zur Freihaltung von Schussschneisen oder Pirschwegen) sind in den Kernzonen nicht zulässig.
- 4.5 Als Grundlage der fachlichen Evaluierung ist eine Streckenliste über das innerhalb der Kernzone erlegte Reh- und Schwarzwild zu führen, aus der die Jagdart (Drückjagd, Einzeljagd Kernzonenrand lt. Ziffern 2.2 und 3.2, Einzeljagd Drückjagdstände in gemeinschaftlichen Jagdbezirken lt. Ziffer 3.4, Kirrjagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken lt. Ziffer 3.5) zweifelsfrei nachweisbar ist.
5. Diese Regelung gilt ab dem Tag der Bekanntmachung und ist befristet bis zum 31.03.2015. Bis zu diesem Zeitpunkt wird auf Grundlage der bis dahin gewonnenen Ergebnisse die Jagdausübung evaluiert und die Regelung fortgeschrieben.

### **Begründung**

Die beteiligten Gemeinden haben sich zusammengeschlossen, um im Biosphärengebiet Schwäbische Alb zusammen mit dem Land den Schutz der Natur mit der nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung im Rahmen einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung in Einklang zu bringen. Das Biosphärengebiet ist in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. In den Kernzonen soll sich die Natur weitgehend unbeeinflusst vom Menschen entwickeln. Die Kernzonen dienen dem Schutz von Natur und natürlichen Prozessen sowie dem Erhalt genetischer Ressourcen, charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume.

Die am 22.03.2008 in Kraft getretene Biosphärengebietsverordnung regelt in § 4 Abs. 5, dass in den Kernzonen zur Sicherung einer natürlichen Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften, der Erhaltung der Natura 2000-Lebensräume und -Habitate sowie zur Vermeidung von erheblichen Wildschäden in der angrenzenden Landwirtschaft die Jagd auf Schalenwild, Füchse und Neozoen insbesondere durch Drückjagden zulässig ist. Soweit hierfür Jagdeinrichtungen zwingend erforderlich sind, sind sie in einfachster und landschaftsangepasster Ausführung zu errichten. Wildfütterungen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen sind nicht zulässig. Das Regierungspräsidium Tübingen wird in § 4 Abs. 5 Satz 3 Biosphärengebietsverordnung ermächtigt, die Jagd in den einzelnen Kernzonen durch Allgemeinverfügung zu regeln.

Hierzu wurden zahlreiche Abstimmungsgespräche mit den Kommunen, den jagdlichen Verbandsvertretern und den Naturschutzverbänden geführt. Bei den Kernzonen sind nach Topographie und örtlichen Gegebenheiten zwei Gruppen zu unterscheiden: In der ersten Gruppe ist eine Einzeljagd im Umgebungsbereich sowie von den Rändern der Kernzone zur Erfüllung der in § 4 Abs. 5 Satz 1 der Biosphärengebietsverordnung benannten Ziele hinreichend, in der Kernzone selbst nur die Drückjagd erforderlich. In der zweiten Gruppe kann zusätzlich eine Einzeljagd erforderlich sein, wobei es ausreichend ist, hierfür die Drückjagdstände zu benutzen. Zur Bejagung von Rehwild kann es erforderlich sein, die in Nr. 3.5 benannten geringen Mengen an Trester zur Anlockung zu verwenden.

Die in der Allgemeinverfügung enthaltenen Beschränkungen sind erforderlich, um die Auswirkungen der Jagd auf die Kernzonen möglichst gering zu halten.

Die Regelung wurde auf einen Zeitraum von rund 5 Jahren befristet, um die aus einer Evaluation gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf eine erforderliche Fortschreibung überprüfen zu können.

### **Rechtsgrundlage**

- 1) § 4 Abs. 5 der Biosphärengebietsverordnung in Verbindung mit §§ 26 und 73 Abs. 1 NatSchG und §§ 32, 37 und 38 LWaldG.
- 2) Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S.350), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 199)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung des Regierungspräsidiums kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Diese ist bezüglich der in den Landkreisen Reutlingen oder Alb-Donau-Kreis gelegenen Kernzonen beim Verwaltungsgericht in 72481 Sigmaringen schriftlich (Postfach 320) oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts (Karlstraße 13) einzulegen. Bezüglich der im Landkreis Esslingen gelegenen Kernzonen ist die Klage beim Verwaltungsgericht in 70044 Stuttgart schriftlich (Postfach 10 50 52) oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts (70178 Stuttgart, Augustenstraße 5) einzulegen.

Gez.

Hermann Strampfer  
Regierungspräsident